

Freunde und Förderer des Uerdinger Stadtparks e. V.



Krefeld, den 18.11.2016

Satzung

(in der Gründungsversammlung vom 18.11.2016 verabschiedeten Fassung)

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Uerdinger Stadtparks e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Krefeld-Uerdingen.

2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterentwicklung und Verschönerung des Uerdinger Stadtparks sowie die Erhöhung seines Bekanntheitsgrades. Der Verein leistet damit einen Beitrag in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz (§52 (2) Nr.8), zur Pflanzenzüchtung (§52 (2) Nr.23) und zur Förderung der Kunst und Kultur (§52 (2) Nr.5).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Stellungnahmen, Wissensvermittlung, öffentliche Aktionen sowie durch alle zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen verwirklicht, durch die die Stadt Krefeld bei der Entwicklung und Verschönerung des Uerdinger Stadtparks unterstützt wird.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Ein Antrag auf Mitgliedschaft von minderjährigen Personen setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur schriftlich, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden (z.B. durch fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung). Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Wird innerhalb der Frist keine Berufung eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

Der Verein unterscheidet in:

5a Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten.

5b Fördernde Mitglieder

Statt der aktiven Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der aktiven Mitgliedschaft wie folgt:

Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst.

Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6 a Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schriftführer,
- und bis zu 3 Beisitzern.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu besetzen.

Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

6 b Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören

- der erste Vorsitzenden,
- der zweite Vorsitzenden,
- der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 EURO belasten, ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6 c Geschäftsführer

Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er vertritt den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen nach außen hin. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers und des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.

6 d Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder beim Schriftverkehr. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

6 e Beisitzer

Von der Mitgliederversammlung können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten.

6 f Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mind. einen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Der oder die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung mit ausreichend Vorlauf vor jeder Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die mehrfache Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.

6 g Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch einen der Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung der Versammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden, wenn mind. 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes, des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl von mind. einem Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über eine Berufung nach Nr. 5 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

8 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Gesamtjahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.6. des laufenden Jahres zu zahlen.

10 Auflösen des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Krefeld übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Entwicklung und Verschönerung des Uerdinger Stadtparks zu verwenden hat.

11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Krefeld, den 18.11.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Vorsitzender	<u>Theresa Fleck</u>
2. Vorsitzender	<u>Claudia Tim</u>
Geschäftsführer	<u>Marcus-Nobert Krenes</u>
Schriftführer	<u>Nicole Brey</u>
1. Beisitzer	<u>Marcus Frohndorff</u>
2. Beisitzer	<u>Queresen Jüter</u>
3. Beisitzer	<u>Jim Kott</u>
Kassenprüfer	<u>Olaf Klein</u>